

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, den 25. September 1936 | Nr. 79

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon — 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen. Vom 22. September 1936 .....	§. 323
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 23. September 1936 .....	§. 324
Zollfreie Einfuhr von Apfelpülphe der Tarifr. 49 .....	§. 325
Neudruck von Seite 35 des Gebrauchsolltarifs .....	§. 325
Merkblatt über die zollamtliche Behandlung der Reisenden .....	§. 327

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Zolländerungen. Vom 22. September 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)<sup>1)</sup> sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)<sup>2)</sup> wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 3 (Pflaumen aller Art) ist in der Anmerkung an Stelle von »30. September 1936« zu setzen »31. Oktober 1936«.

2. In der Tarifr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Abs. 3 (Pflaumen ohne Zucker eingekocht usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von »30. September 1936« zu setzen »30. Juni 1937«;
- b) in Abs. 4 (anderes Obst) erhält die Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Apfelpülphe in Fässern, wenn die Apfelpülphe von einer Stelle abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936 .....	frei
---	------

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, 22. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft  
Im Auftrage: Dr. Walter

Z 1405 — 316 II

<sup>1)</sup> RGBl. 1932 S. 83  
<sup>2)</sup> RGBl. 1932 S. 9

## Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 23. September 1936

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 22. September 1936 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 222 vom 23. September 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 23. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Z 1401 — 419 II

Im Auftrage: J a h r

\* \* \*

### Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(110. Berichtigung der Handausgabe)

1. In den Stichworten »Mus« Abs. 1 Unterabs. 1 Anmerkung, »Obstmus« Abs. 1 Unterabs. 1 Anmerkung und »Pflaumenmus« Anmerkung ist jeweils an Stelle von »30. September 1936« zu setzen »30. Juni 1937«.

2. In dem Stichwort »Obst« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Ziffer 3a 3 ist in der Anmerkung an Stelle von »30. September 1936« zu setzen »31. Oktober 1936«;
- b) in Ziffer 3c erhalten die Anmerkungen zu 3c folgende Fassung:

#### Anmerkungen zu 3c.

1. Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus), wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. Juni 1937 .....	49 Anm. zu Abs. 3	10
2. Erdbeerpülpe in Fässern und Stachelbeerpülpe in Fässern, wenn diese Waren von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936 .....	49 Anm. 1 zu Abs. 4	5
3. Wie Himbeerpülpe oder wie Stachelbeerpülpe sind auch ungekochte, mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelte Himbeeren oder Stachelbeeren zu verzollen. S. dagegen die Anmerkung zu Himbeeren.		
4. Apfelpülpe in Fässern, wenn die Apfelpülpe von einer Stelle abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936 .....	49 Anm. 2 zu Abs. 4	frei
5. Wie Apfelpülpe sind auch ungekochte, mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelte zerschnittene, gemahlene oder sonst zerkleinerte Äpfel, auch geschält oder entkernt, zu verzollen.		
6. Die Vertragszollsätze für Aprikosen-, Erdbeer-, Himbeer-, Pfirsich- und Pflaumenpülpe gelten ohne Rücksicht auf den Gehalt der Pülpe an ganzen und halben Früchten. <i>Wie Erdbeerpülpe sind in breiförmigem Zustande eingehende, auch in Gärung übergegangene, ungekochte Erdbeeren sowie mit chemischen Frischhaltungsmitteln, z. B. schwefliger Säure, behandelte Erdbeeren zu verzollen, die den Geschmack oder das Aussehen der frischen Früchte verloren haben.</i>		

3. In dem Stichwort »Obstpülpe« Abs. 1 Unterabs. 2 erhalten die Anmerkungen folgende Fassung:

Anmerkungen.

1. Erdbeerpülpe in Fässern und Stachelbeerpülpe in Fässern, wenn diese Waren von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936 ...
2. Wie Stachelbeerpülpe sind auch ungekochte, mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelte Stachelbeeren zu verzollen.
3. Apfelpülpe in Fässern, wenn die Apfelpülpe von einer Stelle abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936 .....
4. Wie Apfelpülpe sind auch ungekochte, mit chemischen Frischhaltungsmitteln behandelte zerschnittene, gemahlene oder sonst zerkleinerte Apfel, auch geschält oder entkernt, zu verzollen.
5. Die Vertragszollsätze für Aprikosen-, Erdbeer-, Himbeer-, Pfirsich- und Pflaumenpülpe gelten ohne Rücksicht auf den Gehalt der Pülpe an ganzen und halben Früchten.  
Wie Erdbeerpülpe sind in breiförmigem Zustande eingehende, auch in Gärung übergegangene, ungekochte Erdbeeren sowie mit chemischen Frischhaltungsmitteln, z. B. schwefliger Säure, behandelte Erdbeeren zu verzollen, die den Geschmack oder das Aussehen der frischen Früchte verloren haben.

49 Anm. 1  
zu Abs. 4

5

49 Anm. 2  
zu Abs. 4

frei

4. In dem Stichwort »Pflaumen« Abs. 1 Ziffer 1 ist in der Anmerkung an Stelle von »30. September 1936« zu setzen »31. Oktober 1936«.

\* \* \*

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem

### Gebrauchszolltarif

(113. Berichtigung der Handausgabe)

folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In der Tarifstelle 47 Abs. 3 ist in der Anmerkung an Stelle von »30. September 1936« zu setzen »31. Oktober 1936«.

2. In der Tarifstelle 49 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Abs. 3 ist in der Anmerkung an Stelle von »30. September 1936« zu setzen »30. Juni 1937«;
- b) in Abs. 4 erhält die Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Apfelpülpe in Fässern, wenn die Apfelpülpe von einer Stelle abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936 .....

frei

### Zollfreie Einfuhr von Apfelpülpe der Tarifnr. 49

— Ohne weitere Mitteilung —

Nach der Anmerkung 2 zu Abs. 4 der Tarifnr. 49 des Gebrauchszolltarifs bleibt Apfelpülpe in Fässern bis 31. Dezember 1936 zollfrei, wenn die Apfelpülpe von einer Stelle abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt.

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat als diese Stelle die Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft, Berlin NW 40, Schlieffenufer 21, bestimmt. Diese stellt dem Einführer einen Berechtigungsschein nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 378 abgedruckten, entsprechend abgeänderten Muster aus. Bei Sendungen, für die ein

Berechtigungsschein nicht vorgelegt wird, darf Zollfreiheit nicht gewährt werden. Die Berechtigungsscheine verbleiben bei den Zollabfertigungspapieren.

RfM. vom 23. September 1936 — Z 1400 — 1621 II

### Neudruck von Seite 35 des Gebrauchszolltarifs

— Ohne weitere Mitteilung —

(Sonderabdrucke werden alsbald geliefert)

— 114. Berichtigung der Handausgabe —

Im Gebrauchszolltarif tritt an Stelle von Seite 35 folgender Neudruck nach dem Stande vom 1. Oktober 1936:

RfM. vom 23. September 1936 — Z 1400 — 1614 II

		Obertarif		
		Zollsaß für 1 dz	Zollsaß für 1 dz	Änder
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
	(Noch Nr. 47/9. Anderes Obst)			
	anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst . . . . .	8	32	
	<b>T: St:</b> mit getrockneten Pflaumen 10, mit getrockneten Aprikosen 12, sonst 13; <b>St</b> 9; <b>St</b> 1.			
49	gemahlen, zerquecht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren:			
Sp	Aprikosen, Pfirsiche . . . . .	10	40	
	<i>Aprikosen- und Pfirsichpülpe . . . . .</i>	<i>v 5</i>		
	Himbeeren . . . . .	30	40	
	<i>Himbeerpülpe in Behältnissen bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr . . .</i>	<i>v 5</i>		
	Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus) . . . . .	60		
	Anmerkung. Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus), wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 30. Juni 1937 . . . . .	10		
	anderes Obst . . . . .	10	40	
	Anmerkungen.			
	1. Erdbeerpülpe in Fässern und Stachelbeerpülpe in Fässern, wenn diese Waren von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936 . . . . .	5		
	2. Apfelpülpe in Fässern, wenn die Apfelpülpe von einer Stelle abgenommen wird, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936 . . . . .	frei		
	<i>Pflaumenpülpe . . . . .</i>	<i>v 5</i>		
	<i>Erdbeerpülpe in Behältnissen bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr . . .</i>	<i>v 8</i>		
	Anmerkung. Die Vertragszollsätze für Aprikosen-, Erdbeer-, Himbeer-, Pfirsich- und Pflaumenpülpe gelten ohne Rücksicht auf den Gehalt der Ware an ganzen und halben Früchten.			
	<b>T: St</b> 16, <b>St</b> 10.			
	Südfrüchte, auch Südfruchtschalen.			
50	Bananen, frisch, getrocknet oder einfach zubereitet . . . . .	30	120	
Sp	<i>frisch, an Stämmen, in Steigen eingehend . . . . .</i>	<i>v frei</i>		
	Anmerkungen.			
	1. Getrocknete Bananen zur Herstellung von Müllereierzeugnissen unter Zollsicherung . . . . .	frei		
	2. Getrocknete Bananen bis 31. Dezember 1936 . . . . .	2		
	3. Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigem Zustande, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, bis 31. Dezember 1936 . . . . .	2		
	Apfelsinen, frisch . . . . .	20	80	
		<i>v 2,50</i>		
	Zitronen, frisch . . . . .	12	48	
		<i>v frei</i>		
51	Mandeln, frisch . . . . .	12	48	
Sp	Zedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Mangopflaumen, Pistazien und anderweit nicht genannte Südfrüchte, frisch . . . . .	12	48	
	<i>Zedratfrüchte, Pomeranzen . . . . .</i>	<i>v 2</i>		
	<b>T: St:</b> frische Apfelsinen, Zitronen, Pomeranzen 18, frische Pampelmusen 14, sonst 20,			
	<b>St</b> 20, <b>St</b> 13, <b>St</b> 6.			
	Außerdem <b>ZT:</b> Schachteln 10, Körbchen 10, Kistchen 10, Sätkchen 2, Bällchen 2.			
52	Feigen; Kaktusfeigen; Korinthen; Rosinen (mit Ausnahme der unter Nr. 53 fallenden) . . . . .	24	100	
Sp	Feigen:			
	zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln, unter Zollsicherung . . . . .	<i>v 2</i>		
	andere:			
	in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder darunter . . . . .	<i>v 6</i>		
	andere . . . . .	<i>v 4</i>		

## Merkblatt über die zollamtliche Behandlung der Reisenden

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(2. Berichtigung der Handausgabe)

Das ReiseMerkbl. ist wie folgt zu ändern:

Seite 5.

In § 2 letzte Zeile ist zu streichen: »(AnlfsdZAbf. II 9)«.

Seite 7.

1. Ziffer 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: »Im übrigen wird auf das »Merkblatt über Paßwesen und Paßnachschau« (PaßMerkbl.) verwiesen.«
2. In Ziffer 8 Zeile 4 ist statt »bei der Ausfuhr (DevMerkbl.)« zu setzen: »Teil I (DevMerkbl. I)«.

Seite 8.

In § 6 Ziffer 2 Zeile 5 ist statt »(W.D. vom 28. Oktober 1925 AnlfsdZAbf. II 17)« zu setzen: »(AnlfsdZAbf. II A 14)«.

Seite 10.

1. In § 9 Ziffer 1 Abs. 1 letzte Zeile ist zu streichen: »AnlfsdZAbf. II 9«.
2. In der letzten Zeile der Seite ist hinter »Filmen,« einzufügen: »Ton-  
aufnahmegerät (Magnetophon) mit Filmen,«.

Seite 11.

1. Nach Zeile 3 ist als neuer Absatz einzufügen:  
»Die Filme des Tonaufnahmegeräts (Magnetophons) tragen eine graue, nicht lichtempfindliche Schicht. Die Filmkapseln sind aus Aluminiumblech und haben 1,5 cm Höhe und 30 cm Durchmesser. In der Mitte des Deckels der Kapsel ist ein Metallschildchen aufgenietet, das auf schwarzem Grund die Inschrift »AEG Berlin« zeigt.«
2. In § 9 Ziffer 1 letzte Zeile ist statt »RZBl. S. 347« zu setzen: »AnlfsdZAbf. I A 9«.

Seite 12.

In Zeile 5 ist statt »RZBl. S. 347« zu setzen: »AnlfsdZAbf. I A 9«.

Seite 14.

1. In den Ziffern 3 d vorletzte und letzte Zeile und 6 letzte Zeile ist jedesmal statt »RZBl. S. 347« zu setzen: »AnlfsdZAbf. I A 9«.
2. In Ziffer 6 Abs. 1 letzte Zeile ist hinter der Klammer einzufügen: »nebst Nachträgen dazu«.
3. In § 10 Ziffer 1 b Zeile 2 ist statt »(RZBl. 1932 S. 110)« zu setzen: »(AnlfsdZAbf. II B 1)«.

Seite 19.

1. In Zeile 5 ist statt »RZBl. S. 347« zu setzen: »AnlfsdZAbf. I A 9«.
2. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:  
»Wegen der Bestimmungen, die bei der Abfertigung der ein- und ausgehenden Kraftfahrzeuge und der von diesen mitgeführten Vorräte an Betriebsstoffen zu beachten sind, wird auf das »Merkblatt über die zollamtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge beim Grenzübertritt« (KraftMerkbl.) verwiesen.«

Seite 24.

§ 19 erhält folgenden neuen Absatz d:

»d) Beschau amtlicher Behältnisse, Abfertigung von Amtsträgern anderer Verwaltungen.

d) Die amtlichen Behältnisse der Reichspost usw. sind hin und wieder auf besondere Anordnung des dienstleitenden Zollbeamten zu prüfen. Amtsträger (Post-, Paß-, Polizeibeamte, Lotsen usw.), die sich in Ausübung ihres Dienstes an Bord befinden, sind hinsichtlich ihrer Person und ihres Gepäcks nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 23 zu behandeln.«

Seite 25.

In § 20 letzte Zeile ist statt »RZBl. S. 347« zu setzen: »AnlfsdZAbf. I A 9«.

Seite 31/32.

1. In Ziffer 4 Abs. 1 ist
  - a) Satz 1 zu streichen,
  - b) Satz 2 wie folgt zu fassen:  
»Ausländische Luftfahrzeuge von Reisenden sind im Zollvormerkverfahren abzufertigen.«
  - c) folgender neuer Satz anzufügen:  
»Wegen der Behandlung der Zollpassierscheinhefte für Luftfahrzeuge wird auf den Erl. RM. vom 3. April 1936 Z 1253 — 15 II (RZBl. S. 128) verwiesen.«

2. In Ziffer 4 Abs. 2 ist

a) Satz 1 wie folgt zu fassen:

»Betriebsstoffe ausländischer Herkunft, die sich bei der Einreise an Bord der in Abs. 1 genannten Luftfahrzeuge befinden, müssen verzollt und versteuert werden, wenn nicht dem Herkunftsland des Luftfahrzeugs Befreiung von der Zolientrichtung zugestanden ist.«

b) in der vorletzten und letzten Zeile statt »RZBl. 1929 S. 43, und den Nachträgen dazu« zu setzen: »AnfbdZAbf. II A 15«.

Seite 34.

Abschnitt II Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Nicht vom Reichsminister der Finanzen ausgestellte Dauer-Grenzempfehlungen sind, wenn ihre Berücksichtigung nicht aus sonstigen Gründen unzulässig ist, nur bei der ersten Vorlegung zu berücksichtigen und dann sofort einzuziehen.«

Seite 35.

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Sämtliche Grenzempfehlungen sollen mit einer Fußnote versehen sein, die besagt, daß die Grenzempfehlung weder dazu berechtigt, zollpflichtige Gegenstände ohne Zolientrichtung, noch ein- oder ausfuhrverbotene Gegenstände — auch Zahlungsmittel — ohne Genehmigung ein- oder auszuführen.«

Seite 43.

Fußnote <sup>1)</sup> erhält folgende Fassung: »AnfbdZAbf. I E 2c und d«.

Seite 44.

1. In Ziffer 8a Zeile 2 ist statt »Eier« zu setzen: »Eühnereier«.

2. Ziffer 8a erhält folgenden neuen Absatz:

»Enteneier, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, brauchen bei der Einfuhr nicht gekennzeichnet zu sein (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über Enteneier vom 24. Juli 1936 — RZBl. S. 274<sup>6)</sup> —).«

3. In Ziffer 8b ist statt »<sup>6)</sup>« zu setzen: »<sup>7)</sup>«.

4. An Stelle der bisherigen Fußnoten <sup>1)</sup> bis <sup>6)</sup> ist zu setzen:

<sup>1)</sup> AnfbdZAbf. I E 3.

<sup>2)</sup> RZBl. vom 11. April 1930 Z 1101 — 4797 II.

<sup>3)</sup> AnfbdZAbf. I E 1c, Fußnote <sup>1)</sup> zu § 5.

<sup>4)</sup> AnfbdZAbf. III 3b S. 123.

<sup>5)</sup> AnfbdZAbf. I A 7c.

<sup>6)</sup> AnfbdZAbf. I C 8.

<sup>7)</sup> AnfbdZAbf. I A e.«.

Seite 45.

1. In Ziffer 10 Abs. 1 Zeile 7 ist statt »Juni« zu setzen: »Juli«.

2. In Ziffer 11 letzte Zeile ist der Hinweis auf die Fußnote <sup>5)</sup> zu streichen.

3. In Ziffer 12 Abs. 1 letzte Zeile ist der Hinweis auf die Fußnote <sup>6)</sup> zu streichen.

4. In Ziffer 12 Abs. 2 letzte Zeile ist statt »<sup>7)</sup>« zu setzen: »<sup>8)</sup>«.

5. An Stelle der bisherigen Fußnoten <sup>1)</sup> bis <sup>7)</sup> ist zu setzen:

<sup>1)</sup> AnfbdZAbf. I E 1c, Fußnote <sup>1)</sup> zu § 5.

<sup>2)</sup> AnfbdZAbf. I E 1h.

<sup>3)</sup> Etwa außer dem Reblausattest vorgeschriebene Zeugnisse müssen auch im Reiseverkehr vorgelegt werden.

<sup>4)</sup> AnfbdZAbf. I E 2a, Fußnote <sup>3)</sup> zu § 3.

<sup>5)</sup> AnfbdZAbf. I A 3.«.

Seite 46.

1. Es ist folgende neue Ziffer 13 einzufügen:

»13. Leuchtmittel.

Leuchtmittel, die als Muster zur Ansicht oder zu Versuchs- oder Vergleichszwecken oder die nicht zu Handelszwecken in einzelnen Stücken eingeführt werden, sowie Leuchtmittel, die in eingehenden Beförderungsmitteln angebracht oder als Vorrats- oder Ersatzlampen mitgeführt werden, sind vom Kennzeichnungszwang befreit (§ 29 (3) LeuchtmStDV. — RZBl. 1936 S. 147 —).«

2. Die bisherigen Ziffern 13, 14 und 15 werden Ziffern 14, 15 und 16.

3. Die Fußnote <sup>2)</sup> erhält folgende Fassung: »AnfbdZAbf. I E 10, Fußnote <sup>1)</sup>.«.

RZBl. vom 21. September 1936 — Z 1210 — 399 II